

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Juli 2017)

Kontingent 2 (K2) Erste Hilfe in anderen Betrieben und Hochschulen

§ 26 Abs. 1 Nr. 2b und 2d DGUV Vorschrift 1

Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Betriebe** zusammen, die keine Verwaltungs- oder Bürobetriebe sind oder von der UKH nicht mit besonderen Ersthelferkontingenten bedacht werden (z. B. technische, hauswirtschaftliche Betriebe, Betriebe für öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Streifendienst, Theater- und Musikbetriebe und Betreuungseinrichtungen, für die kein eigenes Kontingent vorgesehen ist, und Hochschulen). **Einzelne** Beschäftigte mit **Verwaltungsaufgaben in technischen Betrieben** sind hier mitzuzählen.

Achtung: Wichtig!

Kontingent 2 (K2) umfasst diejenigen Beschäftigten, die in keine gesonderte Berechnung eingegangen sind. **Haben Sie bereits für einen Betrieb oder Bereich Ersthelfer in einem anderen Kontingent (K1, K3 bis K11) beantragt, dürfen die dort aufgeführten Versicherten hier nicht noch einmal mitgezählt werden!**

Beispiele:

- Im Jugendamt fallen die Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten heraus, für die Ersthelfer nach Kindergruppen in Kontingent 3 (K3) berechnet werden. Jugend- und Sozialarbeiter, die beispielsweise in Jugendhäusern im Team tätig sind, werden in Kontingent 2 (K2) berücksichtigt.
- Im Bauhof sind Beschäftigte in Kolonnen in Kontingent 4 (K4), Werkstatt- und Büromitarbeiter in Kontingent 2 (K2) zu erfassen.
- Im Forstamt (nur Hessen-Forst) werden im Wald tätige Versicherte in Kontingent 6 (K6) aufgenommen, während alle übrigen Versicherten in Kontingent 2 (K2) berücksichtigt werden.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist zunächst die Anzahl der versicherten Beschäftigten zugrunde zu legen. Allein tätige Personen sind nicht mitzuzählen, da Ersthelfer erst ab mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten gefordert werden. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden. Unter Standorte ist die Anzahl der räumlich getrennten regelmäßigen Arbeitsorte anzugeben, an denen mindestens zwei versicherte Personen tätig sind. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Erläuterungen für einige Betriebsarten

Hochschulen: Hier bilden die anwesenden versicherten Beschäftigten (ohne Beamte) die Berechnungsgrundlage. Durch das 10-%-Kontingent wird auch die Erste Hilfe für Studierende abgedeckt.

Justizvollzug: Zu den versicherten Beschäftigten zählen auch die beschäftigten Gefangenen. Die Ersthelfer müssen aber keine Gefangenen sein.

Friedhof, Park- und Gartenpflege sowie Forst (kommunaler Bereich): Bitte beachten Sie, dass die dort Beschäftigten nicht mitgezählt werden dürfen, wenn sie bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind.

Schwimmbäder: Beschäftigte des Schwimmbads sind **nicht** mitzuzählen, da in Schwimmbädern bereits das Aufsichtspersonal durch seine berufliche Tätigkeit über die Qualifikation als Ersthelfer verfügt. Somit verlangt die UKH keine zusätzlichen Ersthelfer oder Lehrgänge und übernimmt daher keine Erste-Hilfe-Lehrgangsgebühren.

Kostenübernahme

Für andere Betriebe und Hochschulen übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 10 % der versicherten Beschäftigten sowie einen zusätzlichen Ersthelfer für jeden weiteren Standort. Mindestens übernommen werden aber zwei Ersthelfer für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können. Dabei sollte die innerbetriebliche Verteilung des Kontingents die Verletzungsgefahren angemessen berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKH und gehören daher nicht erfasst.

Standort ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.